

# Satzung des Vereins der Ehemaligen des Emsland-Gymnasiums Rheine e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen des Emsland-Gymnasiums Rheine e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine unter VR 759 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Rheine. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Freundschaft unter den Ehemaligen des Emsland-Gymnasiums zu pflegen und die Verbundenheit der Ehemaligen an ihre alte Schule wach zu halten.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie alle aktiven und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Emsland-Gymnasiums sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) durch Tod des Mitglieds oder
- c) durch den Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes (z.B. vereinschädigendes Verhalten oder Verweigern der Zahlung der Mitgliedsbeiträge).

Ausscheidende Mitglieder können wegen gezahlter Beiträge oder geleisteter Sacheinlagen keine Ansprüche geltend machen.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, durch die örtliche Presse und durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Es wird bei der folgenden Versammlung als Anhang zur Einladungs-E-Mail verschickt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung einzureichen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) Schriftführer/-in,
- d) Datenverwalter/-in,
- e) Kassenwart/-in,
- f) Schulleitung.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist automatisch per Amt Mitglied des Vorstandes.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Über die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/-innen für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden mit einer Dreiviertelmehrheit einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung der Mitglieder. Ein etwaiges Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation fällt an die Schule.

Rheine den \_\_\_\_\_